

Schulordnung der Grundschule

§ 1 Geltungsbereich

Diese Schulordnung regelt den Betrieb der durch den Trägerverein „Schulwerkstatt e. V.“ (im Folgenden auch „Träger“ genannt) geführten „Freien Schule für lebendiges Lernen“ (im folgenden auch „Schule“ genannt). Sie wird sowohl durch die Anmeldung als auch durch den Abschluss des Schulvertrages ausdrücklich anerkannt und ist für beide Vertragsparteien verbindlich. Der Träger wird im Rahmen dieser Schulordnung ausschließlich durch den Vorstand des Vereines „Schulwerkstatt e. V.“ vertreten. Änderungen an dieser Schulordnung werden durch den Träger beschlossen und spätestens 4 Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

§ 2 Aufgabe der Einrichtung

Die Freie Schule für lebendiges Lernen ist eine Ersatzschule in freier Trägerschaft. Grundlage von Erziehung und Unterricht ist das vom Träger erstellte und bei der Schulaufsichtsbehörde eingereichte Pädagogische Konzept, das in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung Bestandteil dieser Schulordnung ist.

§ 3 Pflichten des Schulträgers

- (1) Der Schulträger schafft die personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen, die die Umsetzung und Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes ermöglichen.
- (2) Der Träger verpflichtet sich für den Schulbetrieb entsprechend qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.
- (3) Der Träger sichert entsprechend der im Bildungsplan des Landes Baden-Württemberg für die jeweilige Altersstufe angegebenen Zeiten eine umfassende Bildung und Betreuung der Kinder zu.

§ 4 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, durch Mitsprache bei schulischen Belangen und durch aktive Teilnahme am schulischen Leben an der Umsetzung der Konzeption mitzuwirken. Die Teilnahme an den Elternversammlungen und die Wahrnehmung von angebotenen Elterngesprächen werden erwartet.
- (2) Die Erziehungsberechtigten werden die pädagogischen Ziele der Freien Schule für lebendiges Lernen durch ihre Zusammenarbeit mit der Schule fördern und die Erziehung und Unterrichtung ihres Kindes durch die Schule unterstützen. Insbesondere werden sie die einvernehmliche Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium und dem Träger suchen.

Schulwerkstatt e. V.	Freie Schule für lebendiges Lernen			Seite 1 von 6	
Postanschrift	Walddorfer Strasse 96	72657 Altenriet			
Telefon	07127 925993	Telefax		07127 933720	
Internet	www.schulwerkstatt.com	E-Mail		info@schulwerkstatt.com	
Bankverbindung	Volksbank Nürtingen	BIC: GENODES1NUE		IBAN: DE11612901200116533005	
Vereinsregister	Amtsgericht Stuttgart	VR Nr. 221163			
Vertretungsberechtigter	Vereinsvorsitzende	Finanzvorstand	Vorstand	Vorstand	Vorstand
Vorstand nach §26 BGB	Josefin Currlin	Björn Schmidt	Verena Plessing	Kristine Kirsten	Johannes Federle
Vertretungsberechtigte Geschäftsführerin nach § 30 BGB:	Miriam Willenbücher				

(3) Von den Erziehungsberechtigten wird die Erbringung von Arbeitsleistungen für die Schule erwartet. Die Erziehungsberechtigten können in Absprache mit dem Träger und der Schulleitung die Art ihrer Tätigkeit wählen. Mögliche Leistungen sind:

- Übernahme einer festen Aufgabe im Rahmen einer AG (Leitung oder feste Mitarbeit),
- Mitarbeit im pädagogischen Elterndienst,
- Übernahme eines festen Aufgabenbereichs (z.B. Hausmeister, Koordination Schulküche, etc.),
- Erledigung von Aufgaben und Arbeiten aus der Aufgabenliste im Umfang von mindestens 5 Stunden pro Monat bzw. 60 Stunden pro Schuljahr.

Zur Koordination der verschiedenen Aufgabenbereiche und der Aufgabenliste finden regelmäßige Versammlungen der Erziehungsberechtigten statt.

Die Vorstände des Trägervereins sowie die gewählten Elternbeirat*innen sind für ihre jeweilige Amtszeit von der Erbringung von Arbeitsleistungen ausgenommen.

(4) Die wöchentliche Reinigung sowie die Instandhaltung und Verkehrssicherung des Schulgebäudes und -geländes obliegt den Erziehungsberechtigten. Der Träger erstellt hierfür einen verbindlichen Arbeitsplan.

(5) Die Angestellten des Trägervereins sind von den Arbeitsleistungen nach §4 Abs. 3 und 4 ausgenommen.

§ 5 Anmeldung/Aufnahme

(1) In die Schule können Kinder im Grundschulalter gemäß den gesetzlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgenommen werden, soweit Plätze vorhanden sind. Bei Bedarf kann der Träger über eine frühzeitigere Aufnahme in Abstimmung mit dem Schulamt entscheiden.

(2) Der Besuch der Schule durch Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, kann durch den Träger zugelassen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Im Zweifelsfall liegt die endgültige Entscheidung beim Träger.

(3) Die Anmeldung eines Kindes kann ausschließlich schriftlich mittels des entsprechenden Vordruckes durch einen Personensorgeberechtigten geschehen.

(4) Nach Eingang des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars erhalten die Personensorgeberechtigten eine schriftliche Anmeldebestätigung.

(5) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

(6) Über der Aufnahme eines Kindes entscheidet der Träger unter anderem nach folgenden Kriterien

- Geschwisterkinder
- Anmeldedatum
- Dauer der Vereinsmitgliedschaft
- Alter des Kindes

Die Kriterien gelten vorbehaltlich der pädagogischen Einschätzung der Fachkräfte im Rahmen der Hospitation. Die Hospitation des Kindes soll eine in pädagogischer Hinsicht liegende Einschätzungsmöglichkeit für die Pädagogen, aber auch für die Eltern und ihr Kind bieten. Eine Hospitation ist grundsätzlich durchzuführen.

(7) Durch die Anmeldung zum Aufnahmeverfahren und zur Hospitation sowie deren Durchführung besteht noch kein Anspruch auf einen Schulplatz. Die Aufnahme des Kindes wird erst durch den von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Schulvertrag verbindlich.

(8) Voraussetzungen für die Aufnahme sind

- die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten im Trägerverein
- die Unterzeichnung des Schulvertrages durch beide Parteien

sowie das Vorliegen folgender Dokumente

- durch den Erziehungsberechtigten unterzeichnete Einzugsermächtigung
- ärztliches Gesundheitsattest des Kindes
- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen des Kindes

(9) Der Träger behält sich vor unter besonderen Umständen über die Aufnahme eines Kindes individuell zu entscheiden und in begründeten Ausnahmefällen die Aufnahme eines Kindes abzulehnen.

§ 6 Abmeldung/Kündigung

(1) Für beide Parteien gilt in jedem Fall eine dreimonatige Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende, auch beim Verlassen der Freien Schule für lebendiges Lernen aufgrund des Wechsels zur weiterführenden Schule oder wenn das Kind den Schulplatz trotz abgeschlossenem Schulvertrag nicht antritt.

(2) Der monatliche Schulbeitrag ist in jedem Fall bis zum Ablauf der Kündigungsfrist vollständig zu bezahlen.

(3) Der Träger kann den Schulvertrag in Ausnahmefällen fristlos kündigen. Zuvor sind die betroffenen Erziehungsberechtigten zu unterrichten und anzuhören. Gründe für eine fristlose Kündigung sind insbesondere

- die Nichteinhaltung der Vertragsinhalte, wichtiger Absprachen oder Inhalte dieser Ordnung trotz schriftlicher Abmahnung
- ein Zahlungsrückstand des Beitrages von zwei Monaten trotz schriftlicher Mahnung
- das unentschuldigte Fehlen des Kindes für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Wochen
- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Der Anspruch auf eventuell ausstehende Monatsbeiträge bleibt von einer fristlosen Kündigung unberührt.

(4) Im Falle der Kündigung durch den Träger wegen Schließung der Schule bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.

§ 7 Öffnungszeiten/Ferien

- (1) Die normalen Öffnungszeiten der Schule sind Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien, wobei die Kinder zwischen 7:30 Uhr und 8:00 Uhr gebracht und zwischen 12:45 Uhr und 13:15 Uhr abgeholt werden müssen. Der Träger kann eine Anpassung der Öffnungszeiten vornehmen.
- (2) Die Ferien der Schule entsprechen den offiziellen Schulferien des Landes Baden-Württemberg. Die beweglichen Ferientage werden durch den Träger festgelegt und zu Beginn jedes Schuljahres bekannt gegeben. Aufgrund der Anwesenheitspflicht der Kinder bei den Veranstaltungen „Tag der offenen Tür“, „Theateraufführungen“, „Altenrieter Brezelmarkt“, „Das kann ich Nachmittag“ und „Lesenacht“ werden drei zusätzliche schulfreie Tage je Schuljahr angesetzt. Diese werden durch den Träger festgelegt und zu Beginn jedes Schuljahres bekannt gegeben.
- (3) Aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, betrieblicher Mängel, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) kann die Schule geschlossen bleiben. Die Erziehungsberechtigten werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (4) Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung einer Fachkraft kann nach Absprache ein Erziehungsberechtigter anstelle der Fachkraft eingesetzt werden.

§ 8 Beginn und Ende der Betreuung

- (1) Die Kinder werden durch den Erziehungsberechtigten morgens zur Schule oder zum vereinbarten Treffpunkt gebracht und mittags auch dort wieder abgeholt. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Fachkraft und endet mit der Abholung. Bei der Abholung ist das Kind bei der Fachkraft abzumelden.
- (2) Der Hin- und Rückweg des Kindes gehört in keinem Fall zu der Betreuungszeit. Eine Aufsichtspflicht oder Haftung für diese Zeit ist daher seitens des Trägers grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Bei Erkrankung/Abwesenheit des Kindes ist die Schule vor Schulbeginn zu informieren.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde. Dies gilt insbesondere auch, wenn die gemeinsame Veranstaltung in der Schule stattfindet.

§ 9 Schulbeitrag

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird ein Schulbeitrag erhoben. Dieser muss zum ersten eines jeden Monats per Dauerauftrag auf das Konto des Trägers überwiesen werden. Ausstehende Beiträge dürfen vom Träger gemäß der vorliegenden Einzugsermächtigung eingezogen werden.
- (2) Der Schulbeitrag beträgt derzeit 200,- EUR pro Monat und Kind unabhängig vom Einkommen der Erziehungsberechtigten. Besuchen mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig die Freie Schule für lebendiges Lernen, so beträgt der Schulbeitrag für das älteste Kind 200,- EUR monatlich, für das erste Geschwisterkind 115,- EUR monatlich und für jedes weitere Geschwisterkind 65,- EUR monatlich. Alternativ kann ein Schulbeitrag in Höhe von 5% des Haushaltsnettoeinkommens der Familie pro Monat und Kind gezahlt werden. Besuchen mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig die Freie Schule für lebendiges Lernen, so beträgt der monatliche Schulbeitrag für das älteste Kind 5%, für das erste Geschwisterkind 3%

und für jedes weitere Geschwisterkind 2% des Haushaltsnettoeinkommens der Familie. Das gewünschte Modell für den Schulbeitrag wird im Schulvertrag festgeschrieben und dokumentiert.

(3) Der Träger kann den Schulbeitrag mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten anpassen. Bei einer Erhöhung um mehr als 5% besteht seitens der Erziehungsberechtigten ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von 4 Wochen nach der Ankündigung. Die Sonderkündigung wird zum letzten des der Erhöhung vorangehenden Monats wirksam.

(4) Der Beitrag ist auch für die Zeit der Schulferien, bei vorübergehender Schließung (§5 Abs. 4) oder bei längerem Fehlen des Kindes zu begleichen.

(5) Der Träger kann in begründeten Ausnahmefällen durch offiziellen Vorstandsbeschluss eine Ermäßigung des Schulbeitrages aus sozialen Gründen erlassen. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Die Ausnahmeregelung muss im individuellen Schulvertrag explizit festgeschrieben werden.

§ 10 Haftung/Versicherung

(1) Der Träger geht davon aus, dass das Kind im eigenen Interesse gemäß den Empfehlungen des Gesundheitsamtes geimpft ist. Eine Haftung des Trägers bei Erkrankungen durch fehlenden Impfschutz wird daher ausgeschlossen.

(2) Die Kinder sind gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung
- während des Aufenthalts in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung (Feste, Ausflüge usw.)

(3) Alle Unfälle, die auf dem Weg von der und zur Einrichtung eintreten, müssen dem Träger unverzüglich gemeldet werden.

(4) Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Kleidung oder anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Erziehungsberechtigten und nicht die Schule. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 11 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen des Schülers, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, sind das Bundesseuchengesetz und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.

(2) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen die Schule nicht besuchen und an Veranstaltungen nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Erziehungsberechtigten, das Personal und sonstige Personen.

(3) Ausscheider, z. B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

- (4) Dem Träger muss über diese Erkrankungen sofort Mitteilung gemacht werden.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine schriftliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes verlangen.
- (6) Bei starken Erkältungskrankheiten (z.B. Grippe), bei Auftreten von Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

Diese Schulordnung ist zum 1. August 2020 auf unbestimmte Zeit in Kraft getreten.

Altenriet, 30.11.2020

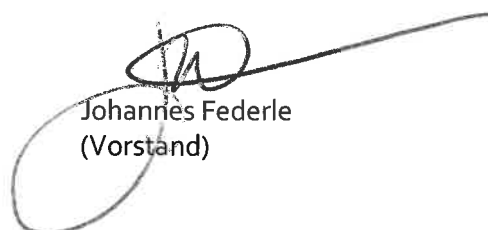
Der Vorstand des Verein Schulwerkstatt e. V.


Josefin Currlin
(Vereinsvorsitzender)


Björn Schmidt
(Finanzvorstand)


Verena Plessing
(Vorstand)


Kristine Kirsten
(Vorstand)


Johannes Federle
(Vorstand)